

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	27.06.2024	Beschlussfassung	öffentlich

Kämmerei Bearbeiter: Sausen, Claudia Aktenzeichen: 962.21	 Datum: 11.06.2024 Kostenstelle: Sachkonto:
--	---

Betreff: ***Grundlagenbeschluss über die Behandlung der Jahresergebnisse***

Anlagen: BMF Schreiben vom 28.01.2019 Betriebe gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge
IV C 2 – S 2706-a/15/10001

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Blumberg beschließt hiermit, jeglichen Gewinn des Betriebes Photovoltaikanlage Grundschule Riedöschingen steuerlich einer Rücklage zuzuführen. Dieser Beschluss gilt für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie für alle folgenden Wirtschaftsjahre des Betriebes.

Die Rücklage soll phasengleich der Durchführung von Investitionen und der Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten dienen. Alle Gewinne, einschließlich der verwendeten Rücklagen, werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Gewinne des Betriebes Photovoltaikanlage Grundschule Riedöschingen werden nicht außerhalb des jeweiligen Betriebes gewerblicher Art verwendet.

Das Stehenlassen der Gewinne wird anhand der Rechnungslegung des Betriebes gewerblicher Art nachgewiesen.

Falls Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem Betrieb gewerblicher Art entnommen wurden oder werden, hat der Betrieb stets Anspruch auf den Marktwert (Teilwert).

Falls ein Verlust beim Betrieb gewerblicher Art Photovoltaikanlage Grundschule entsteht, wird dieser von der Kommune ausgeglichen.

Falls Gewinne bei dem BgA Photovoltaikanlage Grundschule Riedöschingen entstehen, könnte die Gemeinde Blumberg theoretisch unmittelbar hierüber verfügen. Dies ist jedoch nicht intendiert.

Sofern Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem Betrieb gewerblicher Art entnommen wurden oder werden, sind hierfür Wertfeststellungen (beispielsweise Gutachten) vorzunehmen, um verdeckten Gewinnausschüttungen und die daraus folgenden Steuerzahlungen zu vermeiden.

Dieser Beschlussvorschlag gilt gleichlautend für folgende Betriebe gewerblicher Art:

- BgA Panoramabad
- BgA Streetart Festival
- BgA Tourismus
- BgA Eisbahn

Begründung:

Aufgrund des BMF-Schreibens vom 28.01.2019 zu Auslegungsfragen zu § 20 (1) Nr 10 EStG bei Betrieben gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge, besteht hinsichtlich der Verwendung der Gewinne und Verwendung von Leistungen Handlungsbedarf.

Auf Anraten unseres Steuerberaters und zur Einhaltung der in dem BMF – Schreiben definierten einzuhaltenden Frist von 8 Monaten ab dem Ende des Jahresabschlussstichtages 31.12.2023, wird dieser Beschlussvorschlag eingereicht.

Nach § 1 (1) Nr. 6 i. V. m § 4 KStG unterliegen juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Außerhalb der BgA sind die jPöR hinsichtlich derjenigen Einkünfte steuerpflichtig, von denen ein Steuerabzug vorzunehmen ist. Dies betrifft insbesondere Gewinnausschüttungen. § 20 (1) Nr. 10 EStG sieht unter bestimmten Umständen vor, dass die Zuwendung von Leistungen oder Gewinne eines BgA an seine Trägerkörperschaft zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führen und somit der Kapitalertragsteuer unterliegen. Die Überführung der Gewinne des BgA in den allgemeinen Haushalt löst somit Kapitalertragsteuer aus, die zu einer Belastung bei der Kommune wird. Es ist zu beachten, dass bei Regiebetrieben ggf. eine sog. Entnahmefiktion gem. zitiertem Schreiben hinzutritt, da die Kommune unmittelbaren Zugriff auf die im Haushalt potentiell erwirtschafteten Gewinne hat.

Werden die Gewinne stattdessen den Rücklagen des BgA zur weiteren Verwendung zugeführt, gelten diese als nicht ausgeschüttet und es fällt keine Kapitalertragsteuer an.